

Jahresrundschriften 2004

Zitat von Marcus Tullius Cicero:

„Der Staatshaushalt muss ausgeglichen sein. Die öffentlichen Schulden müssen abgebaut, die Arroganz der Behörden muss gemäßigt und kontrolliert werden. Die Zahlungen an ausländische Regierungen müssen verringert werden, wenn der Staat nicht Bankrott gehen soll. Die Leute sollen wieder lernen zu arbeiten, statt auf öffentliche Rechnung zu leben.“

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Seite 1 + 2	Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen
Seite 3	Aus- und Fortbildungskosten
Seite 3	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
Seite 4	Fahrtenbuch
Seite 5	Steueramnestie
Seite 6	Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz
Seite 7 – 12	Alterseinkünftegesetz <ul style="list-style-type: none">- Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen- Neuregelung der Besteuerung von Renten- Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung
Seite 13	Pflegeversicherungsbeitrag
Seite 13	Prozesskosten
Seite 13	Einkommensteuertarif

Betrieblicher Teil

Seite 14 + 15	Pflichtangaben in Rechnungen
Seite 15	§ 13 b UStG Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft
Seite 16	Bauabzugssteuer: Rechtzeitig neue Freistellungsbescheinigung beantragen
Seite 16	Betriebliche Altersversorgung in Form der Direktversicherung
Seite 17	Elektronische (Vor-) Anmeldungen ab 2005
Seite 18	Hinweise: Geschenke, Bewirtungsaufwendungen, Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Ab dem Kalenderjahr 2003 sind Aufwendungen für **typische Haushaltsaufgaben (z.B. Reinigung, Betreuung, Schönheitsreparaturen)**, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder durch Inanspruchnahme von Dienstleistungsunternehmen entstehen, von der Einkommensteuer **begrenzt absetzbar**, wenn die entsprechenden Leistungen **nach dem 31.12.2002 erbracht** worden sind.

Unter dem Begriff „**Schönheitsreparaturen**“ versteht der Gesetzgeber z.B. Tapezieren, Anstreichen oder Kalken von Wänden und Decken, das Streichen von Fußböden, der Heizkörper einschließlich der Heizungsrohre, der Innentüren sowie der Fenster und der Außentüren von innen. Außerdem rechnen hierzu die bei Malerarbeiten übliche Beseitigung der Wand- und Deckenrisse sowie der durch Dübel, Schrauben und Nägel entstandenen Löcher. Eine Lieferung von Material darf nicht im Vordergrund stehen.

Die Erneuerung eines Teppichbodens nach Abnutzung oder Schadhaftwerden bei ordnungsgemäßer Benutzung gehören **nicht** zu den Schönheitsreparaturen. Dagegen rechnen das Reinigen des Teppichbodens und das Entflecken zu den Schönheitsreparaturen. Bei Parkettfußböden gehören nur einzelne Ausbesserungsarbeiten, nicht dagegen das vollständige Abziehen und neue Versiegeln des Parketts dazu.

I. Voraussetzungen:

1. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Bei einem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis werden typische Hausarbeiten erbracht. Die Tätigkeiten müssen **im Haushalt des Steuerpflichtigen** ausgeführt werden. Dazu gehören z.B. die Versorgung und Betreuung von Kindern, von alten, kranken oder sonstigen bedürftigen Angehörigen, Gartenarbeiten, die Reinigung der Wohnung, Erledigung von Einkäufen und der Wäsche.

Unterrichtende Tätigkeiten z.B. Schularbeitenhilfe, Nachhilfeunterricht sind nicht begünstigt.

Verträge zwischen nahen Angehörigen (Ehepartner, Kindern) und Haushaltsangehörigen (nichtehelichen Lebenspartner) werden nicht anerkannt.

2. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Der Unterschied zu den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen ist, dass kein festes Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Vielmehr kann der Steuerpflichtige die unter Punkt 1 genannten Leistungen auch durch einen selbständigen Unternehmer einmalig oder regelmäßig durchführen lassen.

Begünstigt sind daher z.B. auch Leistungen selbständiger Gärtner, Fensterputzer, Raumpfleger, Altenpflegedienste oder von sonstigen hauswirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen.

II. Höhe der Begünstigung

Die nachfolgenden Beträge stellen eine Steuerermäßigung dar, d.h., dass die abziehbaren Aufwendungen direkt von der ermittelten Einkommensteuer abgezogen werden.

1. Bei einem geringfügigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis (400 € - Job)

10 % der Aufwendungen (Arbeitslohn zzgl. Sozialabgaben), höchstens € 510.

Der Nachweis erfolgt durch die Bescheinigung der Bundesknappschaft (Haushaltsscheckverfahren)

2. Bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (über € 400)

12 % der Aufwendungen (Arbeitslohn zzgl. Sozialabgaben), höchstens € 2.400.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers.

Die genannten Höchstbeträge zu 1. und 2. mindern sich um jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen.

3. Bei haushaltsnahen Dienstleistungen

20 % der Aufwendungen (Rechnung), höchstens € 600.

Voraussetzung ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag per Bank überwiesen wurde (Barzahlungen sind schädlich).

III. Ausnahmen

Unter den Begriff der haushaltsnahen Dienstleistungen fallen **nicht** Tätigkeiten, die üblicherweise den **Einsatz eines Fachmanns** erfordern oder nicht regelmäßig wiederkehren:

Hierzu gehören insbesondere:

1. Arbeiten an der Elektro- und Wasserinstallation
2. an der Heizungsanlage
3. Fliesenlegerarbeiten
4. Arbeiten am Dach
5. das Fällen von Bäumen.

Aus- und Fortbildungskosten

Nachdem im Jahr 2003 der Bundesfinanzhof mehrere Fälle zu den Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung zu Gunsten des Steuerpflichtigen entschieden hatte, waren diese in der Regel als vorab entstandene Werbungskosten oder Betriebsausgaben uneingeschränkt abzugsfähig.

Durch das **Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze** wurden die Vorschriften für den Abzug der Fort- und Weiterbildungskosten geändert und wieder eingeschränkt.

Demnach sind Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium**, die bzw. das nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, rückwirkend ab dem 1. Januar 2004 lediglich im Rahmen des **Sonderausgabenabzugs** bis zur Höhe von **€ 4.000 im Kalenderjahr** berücksichtigungsfähig.

Berufsbegleitende Ausbildungskosten nach der ersten Ausbildung oder dem Erststudium können weiterhin unbegrenzt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende mit mindestens einem Kind:

- mit dem sie eine **Haushaltsgemeinschaft** bilden und
- das in einer gemeinsamen Wohnung mit **Hauptwohnsitz** gemeldet ist und
- für das sie **Kindergeld** beziehen oder ihnen ein **Kinderfreibetrag** zusteht

können einen **Entlastungsbetrag in Höhe von € 1.308** geltend machen.

Weitere Voraussetzung ist, dass **keine andere Person in der Wohnung des Alleinerziehenden gemeldet** ist und mit dieser eine Haushaltsgemeinschaft gebildet wird (z.B. bei eheähnlichen Gemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften).

Fahrtenbuch

Befindet sich im Betriebsvermögen eines Unternehmens ein Pkw, der dem Unternehmer oder einem Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen wird, muss grundsätzlich für die mögliche Privatnutzung ein Privatanteil versteuert werden. Die Versteuerung erfolgt entweder nach der so genannten 1 %-Methode oder anhand der tatsächlich angefallenen Aufwendungen im Verhältnis der privat gefahrenen Kilometer zu den betrieblich gefahrenen Kilometern.

Der Nachweis über die tatsächlich gefahrenen Kilometer ist durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** (keine Loseblattsammlung) zu erbringen (auch für den Fall, dass gar keine Privatnutzung vorliegt!!).

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch liegt vor, wenn Angaben über den **Reisezweck, Zielorte, aufgesuchte Geschäftspartner** sowie **Zeitangaben** und **Kilometerstände** enthalten sind. Bei Privatfahrten reicht die Angabe der Kilometer.

Das Fahrtenbuch muss **laufend** und **zeitnah** geführt werden und ist in der Regel handschriftlich zu führen. Ein repräsentativer Zeitraum genügt nicht. An die Stelle des Fahrtenbuchs kann auch ein entsprechend aussagekräftiger Fahrtenschreiber treten oder ein elektronisches Fahrtenbuch, welches die Bearbeitung zeitlich dokumentiert.

Der **Ausdruck aus einem Tabellenkalkulationsprogramm (Excel) entspricht nicht den Anforderungen**, die die Finanzverwaltung an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch knüpft, da in diesem Fall nachträgliche Veränderungen weder (technisch) ausgeschlossen sind noch dokumentiert werden.

Steueramnestie

Wer in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, kann dadurch Strafbefreiung erreichen, dass er eine strafbefreiende Erklärung abgibt und eine pauschale Abgabe entrichtet. Ausgeschlossen ist eine strafbefreiende Erklärung, wenn die Tat nach dem 17.10.2003 begangen wurde. Die Steueramnestie betrifft die Veranlagungszeiträume 1993 bis 2002 und ist zeitlich befristet bis zum **31.03.2005**.

Für die strafbefreiende Erklärung gelten zwei Stufen:

1. Bei Abgabe der Erklärung **und** Zahlung bis zum **31.12.2004** beträgt die Steuer 25 % der Bemessungsgrundlage.
2. Bei Zahlung und Abgabe der Erklärung vom **01.01.2005 bis 31.03.2005** beträgt die Steuer 35 % der Bemessungsgrundlage.

Die Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Erklärung zu zahlen, ansonsten entfällt die Steueramnestie.

Hierzu ist noch anzumerken, dass Kreditinstitute seit 2004 verpflichtet sind, ihren Kunden eine **Jahresbescheinigung** für nach dem 31.12.2003 zufließenden Erträgen auszustellen. Sie müssen nicht nur die laufenden Kapitalerträge, sondern auch alle privaten Veräußerungsgeschäfte, als z.B. auch Aktienverkäufe innerhalb der „Spekulationsfrist“ von einem Jahr, bei denen die Veräußerung nach dem 31.12.2003 durchgeführt wurde, bescheinigen.

Ab dem **01.04.2005** stehen den Finanzbehörden diese Daten zur Verfügung, da ihnen dann zusätzliche Zugriffsmöglichkeiten auf persönliche Bankdaten offen stehen.

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Mit Wirkung zum 01.08.2004 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung von Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ zugestimmt. Damit sind die bislang in verschiedenen Vorschriften enthaltenen Kontrollregelungen nun in einem Stammgesetz inhaltlich zusammengefasst und punktuell ergänzt worden:

Gemäß der neuen gesetzlichen Definition liegt Schwarzarbeit vor, wenn **Melde-, Aufzeichnungs- oder Zahlungspflichten** nach Steuerrecht oder Sozialgesetzbuch verletzt werden. Bislang nicht als Schwarzarbeit geahndete Nachbarschaftshilfe, Gefälligkeiten und Selbsthilfe stellen nun nach der neuen Gesetzesfassung nur dann keine Schwarzarbeit dar, wenn diese Sachverhalte nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet sind.

Künftig werden auch die Nichtanmeldung und das Nichtabführen von Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung sowie der unrechtmäßige Bezug von Sozialleistungen als Straftatbestand gewertet.

Um unversteuerte, so genannte „**Ohne-Rechnung-Geschäfte**“ zu verhindern, wurden neben verschärften Prüfungsmöglichkeiten durch die Behörden auch die Vorschriften zur Rechnungsausstellung im Umsatzsteuergesetz ergänzt:

- Unternehmer, die eine Werklieferung- oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen **privaten** Leistungsempfänger erbringen (z.B. Bauleistungen, Fensterputzen, Gartenarbeiten) sind zur **Ausstellung einer Rechnung verpflichtet**.
- Damit korrespondierend muss die Rechnung oder aber wenigstens ein Zahlungsbeleg für die Dauer von 2 Jahren vom privaten Leistungsempfänger aufbewahrt werden.
- Der Rechnungsaussteller muss einen entsprechenden **Hinweis** auf die Aufbewahrungspflicht auf seiner Rechnung vermerken.
- Verstößt die Privatperson gegen diese **Aufbewahrungspflicht**, kann sie mit einem Bußgeld bis zu € 500 belegt werden, der Verstoß des Unternehmers gegen seine Rechnungsausstellungspflicht kann mit bis zu € 5.000 geahndet werden.

Alterseinkünftegesetz

Der Bundesrat hat am 11.06.2004 dem Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträgen) und Altersbezügen (Renten) zugestimmt. Ab dem **01. Januar 2005** treten folgende Veränderungen in Kraft:

Abzug von Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträgen)

Bislang wurden alle Vorsorgeaufwendungen zusammengerechnet und bis zu den geltenden Höchstbeträgen steuerlich berücksichtigt.

Ab dem 01.01.2005 wird zwischen besonders begünstigten und sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden:

Zu den besonders begünstigten Vorsorgeaufwendungen zählen die Beiträge:

- zur gesetzlichen Rentenversicherung (freiwillig oder gesetzlich);
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen bei Ärzten, Rechtsanwälten, Künstlern etc.;
- zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung, soweit eine lebenslange Leibrente frühestens ab dem 60. Lebensjahr oder die Absicherung der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit und von Hinterbliebenen (Ehepartner, Kinder) vorgesehen ist. Der Anspruch darf nicht vererbbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein;
- zu landwirtschaftlichen Alterskassen

Zu den sonstigen Versorgungsaufwendungen zählen die Beiträge:

- zur Kranken-, Haftpflicht-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung;
- zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die nicht zu den besonders begünstigten Vorsorgeaufwendungen rechnen;
- zu Risikolebensversicherungen;
- zu Lebensversicherungen, wenn die Police bis zum 31.12.2004 abgeschlossen und ein Beitrag entrichtet wurde. Die Beiträge werden aber nur zu 88 Prozent* berücksichtigt. (*Änderung bereits per 01.01.2004)

Beiträge sind ab 01.01.2005 wie folgt abzugsfähig:

Die **besonders begünstigten Vorsorgeaufwendungen** können im Kalenderjahr bis maximal € 20.000 (bei Ehepaaren € 40.000) steuerlich berücksichtigt werden. Wobei es ab dem Kalenderjahr 2005 folgende Staffelung gibt:

Abzugsfähig sind:

- in 2005 maximal 60 % von € 20.000/€ 40.000 = € 12.000/€ 24.000
- in 2006 maximal 62 % von € 20.000/€ 40.000 = € 12.400/€ 24.800
- in 2007 maximal 64 % von € 20.000/€ 40.000 = € 12.800/€ 25.600
- jährliche Erhöhung um 2 % bis im Kalenderjahr 2025 100 % erreicht sind.

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer zahlt jährlich € 4.000 in eine private, besonders begünstigte Rentenversicherung ein. Der Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber zahlen außerdem jeweils € 6.000 in die gesetzliche Rentenversicherung. Abzugsfähig sind:

Kalenderjahr	2005	2010	2025
Arbeitgeberanteil	6.000	6.000	6.000
Arbeitnehmeranteil	6.000	6.000	6.000
Private Vorsorge	4.000	4.000	4.000
<u>Summe der Vorsorgeaufwendungen</u>	<u>16.000</u>	<u>16.000</u>	<u>16.000</u>
<u>Davon sind zu berücksichtigen</u>	<u>60 %</u>	<u>70 %</u>	<u>100 %</u>
Summe	9.600	11.200	16.000
<u>Abzüglich Arbeitgeberanteil</u>	<u>6.000</u>	<u>6.000</u>	<u>6.000</u>
Als Sonderausgaben abzugsfähig	3.600	5.200	10.000

Gehören Sie zum Personenkreis der **Beamten**, wird der Höchstbetrag von € 20.000 um eine fiktiven Rentenbeitrag von 19,5 % des Bruttoarbeitslohns gekürzt. Dito bei **Gesellschafter-Geschäftsführer**, für die die Gesellschaft Beiträge zu einer Pensionskasse etc. zahlt.

Selbständige Unternehmer und Freiberufler erhalten den ungekürzten Höchstbetrag € 20.000, weil sie ihre Altersversorgung aus eigener Tasche leisten.

Sonstigen Vorsorgeaufwendungen können im Kalenderjahr bis maximal € 2.400 (bei Ehepaaren **€ 4.800**) steuerlich berücksichtigt werden. Der Höchstbetrag wird allerdings auf € 1.500 gekürzt, wenn der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss zur Krankenversicherung gewährt.

Beispiel:

Eine Ehepaar zahlt für Kranken-, Haftpflicht und sonstige Versicherungen € 8.500. Außerdem zahlen sie für eine im KJ 1999 abgeschlossene Kapitallebensversicherung € 600. Im KJ 2005 schließen sie eine weitere Kapitallebensversicherung für € 1.000 und eine Risikolebensversicherung für € 300 ab.

Die Sonderausgaben ermitteln sich wie folgt:

	€
Beiträge Kranken-/Haftpflicht- und sonstige Versicherung	8.500
+ 88 % der Beiträge zur Lebensversicherung aus 1999 € 600	528
+ <u>Risikolebensversicherung</u>	<u>300</u>
Grundsätzlich abzugsfähig	9.328
<hr/> <hr/>	

Es sind aber die Höchstbeträge zu beachten!

- **Sind beide Ehepartner selbständig, kann können 2 x € 2.400 4.800 abgezogen werden.**
- **Ist einer der Ehepartner Arbeitnehmer, beträgt der Abzug € 1.500 + € 2.400 3.900**
- **Sind beide Ehepartner Arbeitnehmer, können 2 x € 1.500 3.000 berücksichtigt werden.**

Wichtig: Die Beiträge für die im Kalenderjahr 2005 abgeschlossene Kapitallebensversicherung können steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Günstigerprüfung:

Durch eine Günstigerprüfung bis zum Kalenderjahr 2019 soll verhindert werden, dass jemand durch das neue System schlechter gestellt wird. Dabei wird parallel zur neuen auch eine Berechnung nach dem Rechtsstand 2004 durchgeführt und dass günstigere Ergebnis steuerliche berücksichtigt.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Höchstbetrag ab dem Kalenderjahr 2011 sukzessive herabgesetzt wird.

Besteuerung der Renten ab 2005

Renten aus der Bundesversicherungsanstalt

Bis einschließlich dem Kalenderjahr 2004 werden Renten mit einem Ertragsanteil besteuert. Der Prozentsatz für den Ertragsanteil richtet sich nach dem Alter bei Rentenbeginn. Das heißt: Bei Eintritt mit dem 65. Lebensjahr beträgt der Prozentsatz 27 % der Bruttorente.

Ab dem Kalenderjahr 2005 werden Renten, die bereits vor 2005 bezogen wurden, mit **50 %** besteuert. **Der jährliche Rentenerhöhungsbetrag wird künftig allerdings mit 100 % berücksichtigt.**

Beispiel:

Ein Rentner, der im Kalenderjahr 2000 mit 65 Jahren in Rente ging, bezieht € 14.000 Rente.

Kalenderjahr	2004	2005
	€	€
Renteneinnahmen	14.000	14.000
<u>Steuerpflichtiger Prozentsatz</u>	<u>27 %</u>	<u>50 %</u>
Steuerpflichtiger Anteil	3.780	7.000
<u>./. Werbungskosten-Pauschbetrag</u>	<u>102</u>	<u>102</u>
Als sonstige Einkünfte zu versteuern	3.678	6.898

Bei Rentenbeginn im Kalenderjahr 2005 werden ebenfalls 50 % der Rente versteuert. Bei Renteneintritt ab dem Kalenderjahr 2006 erhöht sich der Prozentsatz jährlich um 2 %, so dass Rentner, die in 2006 in Rente gehen 52 % versteuern müssen, ab 2007 54 % usw. Von 2006 bis 2020 werden jährlich 2 % erhöht, ab 2021 bis 2040 jährlich 1 %, bis im KJ 2040 100 % Besteuerung erreicht werden.

Versorgungsbezüge/Pensionen

Versorgungsbezüge werden weiterhin als Arbeitslohn versteuert. Von den Versorgungsbezügen wurden bisher 40 % der Bezüge maximal € 3.072 als Versorgungsfreibetrag und € 920 Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen.

Der Versorgungsfreibetrag wird allerdings sukzessive ab dem Kalenderjahr 2005 abgebaut. Ab dem Kalenderjahr 2040 beträgt der Freibetrag € 0. Der Versorgungsfreibetrag wird bei Renteneintritt im Kalenderjahr X mit dem dann gültigen Freibetrag festgeschrieben und bis an das Lebensende gewährt.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von € 920 wird durch den Werbungskosten-Pauschbetrag von € 102 (siehe Rentenbesteuerung) abgelöst. Allerdings wird ein zusätzlicher Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gewährt, der den Abbau des Werbungskosten-Pauschbetrages mildern soll. Der Zuschlag beträgt für das KJ 2005 € 900, für 2006 € 864, für 2007 € 828 bis zum KJ 2040 € 0.

Beispiel:

Ein Pensionär, bezieht eine Pension von € 20.000.

Kalenderjahr	2004	2005	2007
	€	€	€
Pension	20.000	20.000	20.000
./. Versorgungsfreibetrag			
40 % von € 20.000 = € 8.000 – max.	3.072	3.000	
36,8 % von € 20.000 = 7.360 – max.			2.760
./. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	0	900	828
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	920	0	0
./. Werbungskosten-Pauschbetrag	0	102	102
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	16.008	15.998	16.310

Renten, die nicht den besonders begünstigten Versorgungsaufwendungen zuzurechnen sind, werden weiterhin mit einem Ertragsanteil besteuert.

Hierzu gehören z.B. Renten aus bereits bestehenden privaten Rentenversicherungsverträgen, aber auch Veräußerungsleibrenten.

Einschränkung des Lebensversicherungsprivilegs

Erträge aus Kapitallebensversicherungen sind künftig steuerpflichtig, sofern sie nicht zu den besonders begünstigten Vorsorgeaufwendungen gehören. Dies gilt für Neuverträge, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen werden. Unter dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses soll grundsätzlich das Datum der Ausstellung des Versicherungsscheins anzusehen sein.

Rentenbezugsmitteilung

Künftig wird in diesem Zusammenhang eine neue Regelung geschaffen, die vorsieht, dass sämtliche Rentenbezüge jährlich bis zum 31.05. des Folgejahres einer zentralen Stelle bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf elektronischem Wege zu übermitteln ist.

Dafür wird eine Identifikationsnummer vergeben, die die Daten des Versicherten beinhaltet. Diese Identifikationsnummer muss der Versicherte seinem Versicherungsträger mitteilen.

Durch das Alterseinkünftegesetz erfährt auch die betriebliche Altersversorgung Änderungen.

Bisherige Rechtslage

Bei Direktzusagen und Aufwendungen in eine Unterstützungskasse liegt der lohnsteuerliche Zufluss des begünstigten Arbeitslohnes erst im Zeitpunkt der Auszahlung vor.

Bei Beiträgen an einen Pensionsfond oder eine Pensionskasse kann die Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz in Betracht kommen. Die Steuerfreiheit ist der Höhe nach auf „insgesamt“ 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung im Kalenderjahr begrenzt. Der übersteigende Betrag ist lohnsteuerpflichtig; für Beiträge an eine Pensionskasse kann hierfür eine Lohnsteuerpauschalierung in Betracht kommen.

Wird der Arbeitslohn gegenwärtig besteuert, erfolgt bei Auszahlung keine Besteuerung als laufender Arbeitslohn, sondern eine Besteuerung mit dem geringeren Ertragsanteil.

Künftige Rechtslage

Die Steuerfreiheit gilt künftig bei Beiträgen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfond, eine Pensionskasse und (neu ab 01.01.2005) eine Direktversicherung. Bei Direktversicherungen entfällt gleichzeitig die bisherige Lohnsteuerpauschalierung. Bei vor dem 01.01.2005 bestehenden Verträgen ist eine Übergangsregelung zu beachten. Danach kann die bisherige Lohnsteuerpauschalierung fortgeführt werden, wenn die Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurde.

Erfüllen die Beiträge zur Direktversicherung auch die Voraussetzungen der Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG, muss der Arbeitnehmer –um sich die künftige Lohnsteuerpauschalierung zu sichern- bis zum **30.06.2005** gegenüber dem Arbeitgeber auf die Anwendung der Steuerfreiheit verzichten. Es besteht keine bestimmte Form der Verzichtserklärung. Sie sollte jedoch schriftlich erfolgen.

Bei einem späteren Arbeitgeberwechsel hat der Arbeitnehmer nur bis zur ersten Beitragsleistung eine Erklärung über den Verzicht der Steuerfreiheit abzugeben.

Der Vorteil des Verzichts auf die Steuerfreiheit liegt ggfs. darin, dass bei Auszahlung keine Besteuerung als laufender Arbeitslohn, sondern eine Besteuerung mit dem geringeren Ertragsanteil gegeben ist.

Neuregelung in der Pflegeversicherung

Die Bundesregierung hat gesetzlich geregelt, dass für kinderlose Mitglieder der **gesetzlichen Pflegeversicherung** ein Beitragszuschlag erhoben wird.

Die Regelung sieht vor, dass zum **01.01.2005** der Beitragssatz für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahr um **0,25 Beitragssatzpunkte** erhöht wird. Kinderlose Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind sowie Wehr- und Zivildienstleistende und Bezieher von Arbeitslosengeld II sind von der Zuschlagspflicht ausgenommen. Der Zuschlag muss vom Versicherten allein getragen werden.

Der Beitragssatz erhöht sich somit ab 01.01.2005 von 1,7 % auf **1,95 %** für kinderlose Mitglieder.

Befreit vom Beitragszuschlag auf Dauer sind alle Väter und Mütter, unabhängig davon, ob das Kind noch lebt bzw. wie alt das Kind ist. Die Lebendgeburt eines Kindes ist ausreichend, um die Zuschlagspflicht dauerhaft auszuschließen. Berücksichtigt werden auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

Der Nachweis der Elternschaft ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erbringen. Der Nachweis kann in Form der Vorlage der Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamts, Auszug aus dem Familienbuch usw. erfolgen.

Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt eines Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Es gibt eine Übergangsregelung, nach der bis zum **30.06.2005** die Vorlage des Nachweises der Elterneigenschaft bis zum 01.01.2005 zurückwirkt.

Prozesskosten

Ab dem **01.01.2005** ist das Einlegen von Klagen bei den Finanzgerichten kostenpflichtig.

Einkommensteuertarif

Ab dem **01.01.2005** reduziert sich der **Eingangssteuersatz auf 15 %**.

Der **Spitzensteuersatz beträgt 42 %**

Pflichtangaben in Rechnungen

Nachdem in der jüngsten Vergangenheit diverse Änderungen zu den Pflichtangaben in Rechnungen durch verschiedene Gesetze erfolgten, stelle ich Ihnen die **zwingend erforderlichen Rechnungsangaben** in einer Übersicht nochmals dar.

Die Rechnungsangaben sind für Sie zum einen im Hinblick auf Ihre Rechnungserstellung wichtig und bitte zu beachten.

Gleichzeitig ist es erforderlich, eingehende Rechnungen Ihrer Lieferanten etc. auf die Angaben zu überprüfen, da sie **zwingende** Voraussetzung für den Vorsteuerabzug sind. **Erst dann, wenn eine solche ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, ist der Vorsteuerabzug möglich!!!.**

Rechnungsangaben	„Normale“ Rechnung	Kleinbetragsrechnung (bis 100 €)
Name und Anschrift		
des leistenden Unternehmers	Ja	Ja
des Leistungsempfängers (Kunde)	Ja	Nein
Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer	Ja	Nein
Ausstellungsdatum (Rechnungsdatum)	Ja	Ja
Fortlaufende Rechnungsnummer	Ja	Nein
Menge und Bezeichnung des gelieferten Gegenstandes bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung	Ja	Ja
Zeitpunkt der Lieferung oder der Vereinnahmung des Entgeltes (auch wenn Lieferdatum mit Rechnungsdatum übereinstimmt)	Ja	Nein
Nach Steuersätzen bzw. einzelnen Steuerbefreiungen getrennt aufgeschlüsseltes Nettoentgelt sowie im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen	Ja	Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer
Steuersatz und der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder Hinweis auf die Steuerbefreiung		Summe; Steuersatz bzw. Hinweis auf
Bruttorechnungsbetrag	Ja	Steuerbefreiung
Hinweis auf Aufbewahrungspflichten von 2 Jahren des (privaten) Leistungsempfängers (bei Bauleistungen usw.)	Ja	Nein

Hinweis: Rechnungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung auszustellen!

Ich weise darauf hin, dass auch bei **Dauerschuldverhältnissen** (Mietverträge, Leasingverträge, etc) die oben genannten Rechnungsvoraussetzungen zu beachten sind.

Bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein. Dies ist u.a. durch eine qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet.

§ 13b UStG Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft

Seit dem 1. April 2004 gilt die Regelung des § 13b UStG, durch die unter bestimmten Voraussetzungen die **Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger** verlagert wird. Demnach hat der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nicht an den leistenden Unternehmer zu zahlen, sondern direkt an das Finanzamt abzuführen, wenn es sich insbesondere um folgende Umsätze zwischen zwei Unternehmern, die beide nachhaltig Bauleistungen erbringen, handelt:

„Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen“.

Zu beachten ist, dass die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats entsteht. Der Steuerschuldner ist somit verpflichtet, die Steuerschuld **unabhängig vom Vorliegen einer Rechnung** (notfalls durch Schätzung) anzumelden. Gleichzeitig besteht unter den allgemeinen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs die Berechtigung unabhängig vom Vorliegen einer Rechnung die angemeldete Steuer als Vorsteuer abzuziehen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf mein Rundschreiben vom 13.05.2004 hin.

Bauabzugssteuer: Rechtzeitig neue Freistellungsbescheinigung beantragen

Unternehmen der Baubranche sollten rechtzeitig neue Freistellungsbescheinigungen für die so genannte Bauabzugssteuer beantragen. Die Bauabzugssteuer ist seit dem 1. Januar 2002 in Kraft und betrifft Auftraggeber und Auftragnehmer von Bauleistungen. Danach ist der Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet, bei Projekten im Wert von mehr als € 5.000 15 Prozent der Rechnungssumme als Abzugssteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Mit einer Freistellungsbescheinigung lässt sich dieser Steuerabzug vermeiden. Die Finanzämter hatten diese Bescheinigungen meist auf drei Jahre befristet ausgestellt, so dass in den meisten Fällen diese Frist spätestens am **31. Dezember 2004** endet.

Auftraggeber und Auftragnehmer sollten die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigungen daher unbedingt überprüfen und gegebenenfalls die Verlängerung beantragen (formloser Antrag genügt) bzw. aktualisierte Bescheinigungen vom Auftragnehmer anfordern.

Betriebliche Altersversorgung in Form der Direktversicherung

Eine beliebte Form der betrieblichen Altersvorsorge ist die Direktversicherung. Der Arbeitgeber schließt als Versicherungsnehmer einen Lebensversicherungsvertrag für den Arbeitnehmer als begünstigte Person ab. Der Beitrag des Arbeitgebers an diese Versicherung ist beim Arbeitnehmer Arbeitslohn, der bei einem Beitrag von höchstens € 1.752 pro Jahr pauschal mit 20 % lohnversteuert werden kann.

Im Zuge der Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte (siehe dazu das extra anliegende Rundschreiben „Alterseinkünftegesetz“) wurde auch die betriebliche Altersvorsorge neu geregelt.

Ab dem **1. Januar 2005** sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfond, eine Pensionskasse und eine **Direktversicherung steuerfrei**. Bei Direktversicherungen entfällt die bisherige Lohnsteuerpauschalierung.

Bei vor dem 1. Januar 2005 bestehenden Verträgen ist jedoch eine **Übergangsregelung** zu beachten. Danach kann die bisherige Lohnsteuerpauschalierung fortgeführt werden, wenn die Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde.

Erfüllen die Beiträge zur Direktversicherung auch die Voraussetzungen der Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG, muss der Arbeitnehmer, um sich die künftige Lohnsteuerpauschalierung zu sichern, bis zum **30. Juni 2005** gegenüber dem Arbeitgeber auf die Anwendung der Steuerfreiheit verzichten. Es besteht keine bestimmte Form der **Verzichtserklärung**, sie sollte jedoch schriftlich erfolgen.

Bei einem späteren Arbeitgeberwechsel kann der Arbeitnehmer nur bis zur ersten Beitragsleistung eine Erklärung über den Verzicht der Steuerfreiheit abgeben.

Der Vorteil des Verzichts auf die Steuerfreiheit liegt ggf. darin, dass bei Auszahlung keine Besteuerung als laufender Arbeitslohn, sondern eine Besteuerung mit dem geringeren Ertragsanteil gegeben ist.

Elektronische (Vor-)Anmeldungen ab 2005

Ab dem 1. Januar 2005 hat der Unternehmer die Umsatzsteuer-Voranmeldung, Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung und die Lohnsteueranmeldung grundsätzlich nur noch auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln.

Sofern im Einzelfall Gründe gegen eine elektronische Übermittlung sprechen, wenn z.B. keine EDV-Anlage vorhanden ist, kann auf Antrag das bisherige Papierverfahren zugelassen werden. Zur Einsetzung des elektronischen Verfahrens ist eine einmalige Anzeige gegenüber dem Finanzamt notwendig.

Mandanten, die ihre Finanz- und/oder Lohnbuchhaltung bei mir erstellen lassen, brauchen nichts zu veranlassen. Selbstbuchende Mandanten müssen sich bitte darum kümmern.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die bisherige Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte durch eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung ersetzt wird, d.h. die Daten der Lohnsteuerkarte werden am Jahresende bzw. bei Ende der Beschäftigung direkt elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Der Arbeitnehmer erhält einen Ausdruck der maschinell übermittelten Daten.

Weitere Hinweise

Geschenke:

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände **pro Empfänger und Kalenderjahr € 35** nicht übersteigen. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten € 35 übersteigen, entfällt der Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug in vollem Umfang. Zum Nachweis sollte auf der Rechnung der Empfänger aufgeführt werden.

Bewirtungsaufwendungen:

Bewirtungsaufwendungen von Personen aus geschäftlichem Anlass im Restaurant sind nur zu 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Weihnachtsfeier/Betriebsveranstaltung

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern für Betriebsveranstaltungen bis € 110 (kein Bargeld) je Veranstaltung und Arbeitnehmer steuerfrei zuwenden. Bei Überschreiten der Grenze von € 110 ist der gesamte Betrag dem Lohn hinzuzurechnen und wird somit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann jedoch den Bezug mit 25 % pauschal versteuern.

Eine Betriebsveranstaltung wird als üblich angesehen, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden.

Fahrtenbuch

Bitte die Ausführungen auf Seite 4 beachten

Pflegeversicherung

Bitte die Ausführungen auf Seite 13 beachten. Insbesondere in Bezug auf die Nachweispflicht.